

§ 13

Über eine nach dieser Durchführungsverordnung getroffene Entscheidung ist der Antragsteller zu informieren. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen sowie sachlich und rechtlich zu begründen. Diese Mitteilung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 14

(1) Gegen nach dieser Durchführungsverordnung getroffene Entscheidungen ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Befindet sich der Beschwerdeführende in der Deutschen Demokratischen Republik, ist die Pflicht zur Ausreise bis zur endgültigen Entscheidung ausgesetzt.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei der Stelle einzulegen, durch die die Entscheidung mitgeteilt wurde. Die Beschwerde ist demjenigen zuzuleiten, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter zur Entscheidung zuzuleiten. Der übergeordnete Leiter hat innerhalb weiterer 2 Wochen abschließend zu entscheiden.

(4) Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Beschwerdeführenden schriftlich mitzuteilen sowie sachlich und rechtlich zu begründen. Die Mitteilung hat den Hinweis auf die Möglichkeit der gerichtlichen Nachprüfung zu enthalten.

§ 15

(1) Gegen Entscheidungen nach dieser Durchführungsverordnung kann der Ausländer, wenn seiner Beschwerde nicht abgeholfen wurde, innerhalb eines Monats nach Zugang der abschließenden Entscheidung Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen.

(2) Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

§ 16

(1) Ausländer haben die Deutsche Demokratische Republik unverzüglich zu verlassen, wenn der nach dieser Durchführungsverordnung gestellte Antrag abgelehnt und im Ergebnis der Beschwerde und gerichtlichen Nachprüfung keine andere Entscheidung getroffen wurde.

(2) Die Pflicht zur Ausreise besteht nicht, wenn dem Ausländer aus anderen Gründen der Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik gestattet ist.

§ 17

(1) Wird der Pflicht zur Ausreise nicht nachgekommen, wird der Ausländer gemäß § 7 des Ausländergesetzes vom 28. Juni 1979 ausgewiesen.

(2) Bei Einlegung einer Beschwerde gegen die Ausweisung wird diese Maßnahme bis zur endgültigen Entscheidung ausgesetzt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn der Ausländer ohne Genehmigung in die Deutsche Demokratische Republik eingereist ist.

§ 18

(1) Für Verwaltungshandlungen nach dieser Durchführungsverordnung werden Gebühren entsprechend den Rechtsvorschriften erhoben.

(2) Für die Beantragung einer gebührenpflichtigen Verwaltungshandlung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Sie ist bei der Beantragung in Höhe der halben Gebühr für die Verwaltungshandlung zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr ist auf die Gebühr für die Verwaltungshandlung anzurechnen. Bearbeitungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

(3) Kosten, die durch die Ausweisung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.

§ 19

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. November 1988 zur Gewährung des ständigen Wohnsitzes für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik und zur Eheschließung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik mit Ausländern (GBl. I Nr. 25 S. 274) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1990 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften (GBl. I Nr. 3 S. 13) außer Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
de Maizière
Ministerpräsident
Dr. Diestel
Minister des Innern

**Verordnung
über die Gewährung von Ausfuhrerstattungen
(Ausfuhrerstattungsverordnung)
vom 11. Juli 1990**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsnormen, die im Rahmen der Marktorganisationen hinsichtlich der Erstattungen bei der Ausfuhr erlassen worden sind.

(2) Erstattungen werden nicht gewährt

1. bei der Ausfuhr von Waren
 - a) als Veredelungserzeugnisse aus einer aktiven Veredelung, auch im Rahmen der vorzeitigen Ausfuhr,
 - b) in der passiven Veredelung,
2. bei dem vorübergehenden Verbringen von Waren aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung zur Beförderung oder zur Lagerung.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 Absatz 1 genannten Rechtsakte sind die Finanzbehörden gemäß § 6 Absatz 2 Ziffern 1, 4 und 5 der Abgabenordnung.

§ 3

Abfertigung zur Ausfuhr

(1) Soweit nicht nach § 11 Absatz 1 Satz 2 die Überführung in eine Erstattungs-Lagerung ohne Vorfinanzierung der Erstattung beantragt wird, ist als Dokument für die Inanspruchnahme der Ausfuhrerstattung ein Kontrollexemplar T 5 zu verwenden.

(2) Für die Erteilung des Kontrollexemplares ist, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, die Versandzollstelle zuständig.

(3) Das Kontrollexemplar ist vom Ausführer auszufüllen, zu unterzeichnen und bei der Versandzollstelle einzureichen. Gleichzeitig ist ihr die Ausfuhrsending zur Ausfuhrabfertigung zu gestehen oder anzumelden. Die Ausfuhrerklärung oder die Versand-Ausfuhrer-